

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1935	Nr. 62
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 35	<b>Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung</b> .....	749
20. 6. 35	<b>Zwanzigste Änderung des Beoldungsgesetzes</b> .....	750
21. 3. 35	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung .....	751
15. 6. 35	Dritte Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung	751
20. 6. 35	Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs.....	752
21. 6. 35	Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsgrundsätzen über die Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Krankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und der Reichsknappschaft..	753
21. 6. 35	Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung .....	753
24. 6. 35	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichsilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark .....	754
19. 6. 35	Berichtigung.....	755

**Im Teil II Nr. 30**, ausgegeben am 21. Juni 1935, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-ungarischen Abkommens über die Einfuhr von Schilfrohr. — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr.

## **Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung.** **Vom 20. Juni 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

(1) Ein Rechtsanwalt, der bei einem ausländischen Gericht zugelassen ist, in dessen Bezirk im wesentlichen deutsches Recht gilt, kann, wenn er die Fähigkeit zum Richteramt nach Maßgabe der deutschen Gesetze erlangt hat, durch Verfügung des Reichsministers der Justiz einem Rechtsanwalt im Sinne der Rechtsanwaltsordnung gleichgestellt werden. Ausgeschlossen sind jedoch Personen, die im Ausland erst weniger als zwei Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind oder bei denen Gründe vorliegen, aus denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland zu versagen wäre oder versagt werden könnte.

(2) Die Verfügung kann jederzeit zurückgenommen werden.

### Artikel 2

(1) Eine Zulassung bei einem bestimmten Gericht findet im Falle des Artikels 1 nicht statt; der Rechtsanwalt gehört auch keiner deutschen Anwaltskammer an.

(2) Zustellungen können an den Rechtsanwalt in jedem Falle durch Aufgabe zur Post bewirkt werden.

Berlin, den 20. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner